

**VO****Bürgerliches Recht  
Allgemeiner Teil****Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka**

1

---

---

---

---

---

---

**Der Vertragsabschluss**

## ▪ Übereinstimmende Willenserklärungen zweier Personen

• **Angebot**

- Bestimmtheit (essentialia negotii)
- Bindungswille
- => Unterscheide: Invitatio ad offerendum!!

• **Annahme**

- Empfangsbedürftige Willenserklärung
- Bei rechtzeitigem Zugang kommt Vertrag zustande
- „stille Annahme“ § 864 Abs 1

---

---

---

---

---

---

▪ Ausnahmsweise **Kontrahierungzwang**

für öffentliche Hand und Monopolisten,  
die Güter anbieten, die Durchschnittsmensch  
normalerweise oder im Notfall benötigt

→ **Abschlusszwang**  
außer sachlicher Grund für Verweigerung

3

---

---

---

---

---

---

### Bindungswirkung der Offerte

- Mit Zugang
- Keine einseitige Widerrufsmöglichkeit
- Empfänger hat Gestaltungsrecht
- Einschränkung der Bindungswirkung durch Klauseln

---

---

---

---

---

---

### Dauer der Bindung

- Ausdrückliche Festlegung
- Dispositives Recht § 862 ABGB
  - Mündliche Angebote: „müssen sofort angenommen werden“
  - Schriftlich Angebote:
    - Beförderungszeit des Angebots
      - + angemessene Überlegungsfrist
      - + Beförderungszeit der Annahme

---

---

---

---

---

---

### Erlöschen des Angebots

- Konkurs des Angebotsstellers
- Kein Erlöschen bei
  - Tod einer der Parteien
  - Verlust der Geschäftsfähigkeit einer der Parteien
  - Außer Auslegung ergibt anderen Willen des Antragsstellers (Bsp Maßanzug)

---

---

---

---

---

---

## Die Annahme

- Wirksamkeit mit Zugang
- Annahme durch Willensbetätigung
- Einschränkung der Bindungswirkung bei Verbraucherverträgen

---

---

---

---

---

---

## Annahme als Willensbetätigung

- § 864 Abs 1: „Stille Annahme“
  - Voraussetzung: Annahmehandlung + Annahmewille  
Bsp: X bestellt schriftlich 4 Kartons eines bestimmten Rotweins beim Winzer W. Vertrag wird geschlossen, wenn B den Wein versendet (Erfüllungshandlung).
- § 864 Abs 2: „Realangebote“
  - Vereinbarkeit mit Abs 1?
  - Keine Bereicherungsansprüche
  - Mitteilung/Rücksendung bei erkennbar irrtümlicher Zusendung

---

---

---

---

---

---

## Einschränkung der Bindungswirkung bei Verbraucherverträgen

- § 3 KSchG – „Haustürgeschäft“  
betr. außerhalb der Geschäftsräume abgegebene Willenserklärung
- § 3a KSchG - wenn für die Abgabe der Willenserklärung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer als wahrscheinlich darstellte, nicht eintreten
- 30a KSchG – Rücktritt von Immobiliengeschäften  
bei Willenserklärung am Tag der ersten Besichtigung, wenn dringendes Wohnbedürfnis abgedeckt werden sollte

---

---

---

---

---

---

- § 11 FAGG – Vertragsabschluss im Fernabsatz
- § 8 FernFinG - Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
- § 12 VKrG – Verbraucherkredit
- § 5c VersVG – Versicherungsverträge

10

---

---

---

---

---

---

### Konsens - Dissens

- **Konsens:**
  - Fehlerfreie Einigung
  - Frei, ernstlich, bestimmt, verständlich
  - Einigung über Nebenpunkte?
- **Dissens:**
  - Unvollständigkeit (Hauptpunkte nicht geregelt)
  - Diskrepanz der Erklärungen
    - ablehnende Erklärung des Antragsempfängers uU neues Angebot
  - Mehrdeutigkeit oder Unverständlichkeit
    - Bsp: Der Amerikaner A verkauft dem Deutschen D sein Armbanduhr „um 500,-“... € oder \$ ?

---

---

---

---

---

---

### Vertragsabschluss unter AGB

- Vielzahlkriterium
- Ungleichgewicht zw Vertragsparteien
  - fehlende Gestaltungsmöglichkeit des Kunden
  - Kostenasymmetrie bei Infobeschaffung
- Auslegung: §§ 914, 915 ABGB
- Geltung wird ausdrücklich oder schlüssig vereinbart (strenger Maßstab!)
- „battle of forms“

12

---

---

---

---

---

---

**(1) Einbeziehungskontrolle:**

Möglichkeit der Kenntnisnahme, § 73 GewO

**(2) Geltungskontrolle § 864a:**

Versteckte Einzelbestimmungen ungewöhnlichen Inhalts werden nicht Vertragsinhalt wenn sie

- den VP benachteiligen
- er nach den Umständen (Erscheinungsbild, insb Stellung im Vertragsgefüge) nicht damit rechnen musste
- und auch nicht gesondert darauf hingewiesen wurde

13

---

---

---

---

---

---

---

**(3) Inhaltskontrolle § 879 Abs 3:**

- ✓ Bestimmung, die nicht Hauptleistungspflicht betrifft
- ✓ Gröbliche Benachteiligung
  - = sachlich nicht gerechtfertigte Abweichung vom dispositiven Recht

Bsp: Beginn der Verjährung von Schadenersatzansprüchen mit Lieferung der Ware

**Nichtigkeit der ungerechten Klausel**

Unterschied zu § 879 Abs 1: Ungleichgewichtslage wird zugunsten des Kunden vermutet

14

---

---

---

---

---

---

---

**(4) Transparenzgebot § 6 Abs 3 KSchG:**

- ✓ Transparente Gestaltung soll dem Kunden Erfassen der Bedeutung erleichtern
- ✓ Inhalt darf nicht vernebelt werden
- ✓ Bedeutet aber nicht den Ausschluss rechtlich komplizierter Regelungen

Bsp: Klausel, nach der Beschreibungen des Kfz-Herstellers für den Leasingvertrag „nur als annähernd“ zu betrachten sind.

15

---

---

---

---

---

---

---

### Verbandsklage und Schadenersatz

- §§ 28 – 30 KSchG: Unterlassungsklage durch gewisse Verbände
- Verwendung unzulässiger Klauseln = Verletzung (vor-) vertragl. Schutz- und Sorgfaltspflicht
- Ex-ante-Prüfung durch Aufsichtsbehörde

16

---

---

---

---

---

---

---

### Der Vorvertrag § 936 ABGB

= Verabredung, künftig Vertrag (Hauptvertrag) abzuschließen

Muss enthalten:

- die wesentlichen Punkte des Hauptvertrags
- Abschlusszeitpunkt des Hauptvertrages  
→ auf Abschluss des Hauptvertrages muss binnen eines Jahres nach diesem Zeitpunkt geklagt werden

Unterscheide: Option = Gestaltungsrecht

17

---

---

---

---

---

---

---